

Amtliche Abkürzung: 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO
Ausfertigungsdatum: 28.11.2020
Gültig ab: 01.12.2020
Gültig bis: 22.05.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2020, 1249
Gliederungs-Nr: B 2126-13-32

Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen
für Ein- und Rückreisende sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
infizierte oder krankheitsverdächtige Personen zur Bekämpfung
des Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern
(2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO)
Vom 28. November 2020

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.05.2021 bis 22.05.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. April 2021 (GVOBl. M-V S. 513)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Zweite Verordnung der Landesregierung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte oder krankheitsverdächtige Personen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern (2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO) vom 28. November 2020	01.12.2020 bis 22.05.2021
Eingangsformel	01.12.2020 bis 22.05.2021
§ 1 - Absonderung für Ein- und Rückreisende sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte oder krankheitsverdächtige Personen; Beobachtung	20.03.2021 bis 22.05.2021
§ 2 - Ausnahmen	29.03.2021 bis 22.05.2021
§ 3 - Verkürzung der Absonderungsdauer	10.03.2021 bis 22.05.2021
§ 4 - Ordnungswidrigkeiten	29.03.2021 bis 22.05.2021

Titel	Gültig ab
§ 5 - Vollzug	01.12.2020 bis 22.05.2021
§ 6 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.05.2021 bis 22.05.2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, und aufgrund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende sowie für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte oder krankheitsverdächtige Personen; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuftem Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Die Einstufung als Risikogebiet und insbesondere als Virusvariantengebiet oder Hochinzidenzgebiet erfolgt mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-risikogebiete>. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unverzüglich eine Erklärung über die Einreise des Kindes aus Risikogebieten nach Satz 1 vorzulegen; volljährige Schülerinnen oder Schüler trifft diese Verpflichtung selbst. Die Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind berechtigt, eine solche Erklärung zu verlangen.

(1a) Hinsichtlich bestehender Anmelde-, Test- und Nachweispflichten für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus Risikogebieten wird auf die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung - CoronaEinreiseV) des Bundesministeriums für Gesundheit in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(1b) Für Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet gemäß Absatz 1 Satz 2 aufgehalten haben, besteht abweichend von Absatz 1 Satz 1 die Pflicht, sich für einen Zeitraum von vierzehn Tagen nach ihrer Einreise abzusondern.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Anmeldepflicht nach § 1 Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) besteht.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für die Einreise von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern, die sich aus einem anderen privaten Anlass als

- a) einem privaten Besuch bei der Kernfamilie (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten, Kinder, Eltern, Geschwister, Enkel, Urenkel, Großeltern und Urgroßeltern),
- b) aufgrund eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts
oder
- c) einem Aufenthalt in der Haupt- oder Nebenwohnung

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt in Deutschland aufgehalten haben, in dem oder der zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zahl der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage laut der Veröffentlichung des Robert-Koch-Institut je 100.000 Einwohner 200 oder höher nach den auf der Internetseite des Robert Koch-Institut (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) veröffentlichten Daten ist.

(5) Für Personen mit einem positiven Testergebnis im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gilt Folgendes:

1. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer molekularbiologischen Testung (PCR-Test) nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
2. Wurde die Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines durch geschultes Personal vorgenommenen PoC-Antigentestung oder auf Grundlage einer Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien nachgewiesen, sind die Personen verpflichtet, unverzüglich eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses in der Haupt- oder Nebenwohnung oder in einer anderen, eine Absonderung ermöglichenden Unterkunft abzusondern. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Testes nach Satz 1 erforderlich ist, ausgesetzt. Bestätigt der PCR-Test die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung bis zum 10. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung. Den Personen ist es in diesem Zeitraum nicht ge-

stattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören. Es ist insbesondere nicht gestattet, Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu betreten. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Ist Ergebnis der PCR-Testung, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung mit diesem Ergebnis.

3. Für Personen der Nummern 1 und 2, bei denen die vorgenommene molekularbiologische Testung das Vorliegen einer Virus-Variante bestätigt, verlängert sich der Zeitraum der Absonderung auf vierzehn Tage.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die nur zur Durchreise nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen. Diese haben Mecklenburg-Vorpommern auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen. Von § 1 Absatz 1 Satz 1 ebenfalls nicht erfasst sind Personen, die ohne Zwischenhalt durch ein Risikogebiet durchgereist sind.

(2) Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ebenfalls nicht erfasst Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren;
2. die als Abgeordnete einem deutschen Landesparlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Europäischen Parlament oder als Mitglied einer Landesregierung oder der Bundesregierung angehören;
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Land- und Ernährungswirtschaft, des Lebensmitteleinzelhandels sowie des Lebensmittelgroßhandels,
 - b) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens und von Pflegeeinrichtungen,
 - c) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - d) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - e) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - f) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
 - g) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und staatlicher Internationaler Organisationen im völkerrechtlichen Sinne,

- h) der Funktionsfähigkeit der Schulen, Hochschulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe oder Krisen- und Konfliktberatung oder
- i) der öffentlichen Daseinsvorsorge

zwingend notwendig ist und soweit eine Einreise zum Zwecke der Tätigkeit erfolgt;

- 4. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder von den durch diese beauftragten Wartungs- und Serviceunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit einreisen;
- 5. die
 - a) in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung in ein Risikogebiet nach § 1 Absatz 1 begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren oder
 - b) in einem Risikogebiet nach § 1 Absatz 1 ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung nach Mecklenburg-Vorpommern begeben und regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehren;

die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber oder den Auftraggeber zu bescheinigen;

- 6. die aufgrund einer unaufschiebbaren und ärztlich verordneten Behandlung nach Mecklenburg-Vorpommern einreisen;
- 7. die aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts einreisen; die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit einer besonderen Infektionslage die Ausnahme einschränken;
- 8. die
 - a) sich in einem Schulverhältnis befinden oder
 - b) in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder
 - c) an einer Hochschule immatrikuliert sind,

soweit eine Einreise zwingend notwendig ist und zum Zwecke des Schulbesuchs, des Berufsausbildungsverhältnisses oder des Studiums erfolgt;

- 9. (aufgehoben);

10. die pflegebedürftige oder betreuungsbedürftige Personen begleiten, die von den Nummern 1 bis 9 erfasst werden, oder Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, die Schülerinnen und Schüler als Begleitpersonen begleiten;
11. sofern sie ausschließlich zum Zwecke der Beförderung von Personen, die nach Nummer 8 der Absonderungspflicht nicht unterfallen, auf dem unmittelbaren Schulweg oder Weg von oder zu der Ausbildungsstätte oder Hochschule einreisen;
12. die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die mit einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind; das Verlassen der Unterbringung ist nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet; der Arbeitgeber hat die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen und die ergriffenen gruppenbezogenen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zu dokumentieren; die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen zu überprüfen.

(3) Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte ebenfalls nicht erfasst

1. Personen nach § 54a Infektionsschutzgesetz,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren.

(4) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde von Amts wegen oder auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(5) Die Ausnahmen aus Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5, 8, 9 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen eine Erklärung, dass sie am Tag der Einreise frei von typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust sind, mit sich führen und gegenüber dem Dienstherrn, Arbeitgeber, Ausbilder, Auftraggeber, Veranstalter, der Schulleitung oder der Hochschule abgeben.

(6) Die Ausnahmen aus Absatz 2 Nummer 2, 3, 4, 6, 7, 8 Buchstabe b und c, 9 und 10 gelten nur, soweit die Personen über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(7) Bei volljährigen Personen, die regelmäßig einreisen, gelten die Ausnahmen des Absatzes 2 nur, wenn sichergestellt ist, dass sie über ein negatives Testergebnis verfügen, dessen Vornahme höchstens vier Tage vor der oder unmittelbar nach der Einreise stattgefunden hat. Das Testergebnis muss in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfasst sein, sich auf eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen und in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut unter <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlichten Staat durchgeführt worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(8) Absatz 2 gilt nicht für Personen, bei denen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten. Diese Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen.

(9) Absatz 2 und 3 gelten nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Hochinzidenzgebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben. Abweichend von Satz 1 sind Personen gemäß Absatz 2 und 3 von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befreit, soweit sie über ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen und dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Die zu Grunde liegende Testung darf entweder höchstens 48 Stunden vor jeder Einreise vorgenommen worden sein oder muss bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann in Abhängigkeit einer besonderen Infektionslage die Ausnahme nach Satz 2 einschränken.

(10) Absatz 2 und 3 gelten nicht für Einreisende, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virus-Variantengebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt. Dies gilt nicht für Personen im Sinne von § 1 Absatz 1b.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zu Grunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zu Grunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 2 Nummer 12 fallen, entsprechend.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt;
3. entgegen § 1 Absatz 1b sich nicht für einen Zeitraum von vierzehn Tagen absondert;
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
5. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
6. entgegen § 1 Absatz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert;
7. entgegen § 1 Absatz 4 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
8. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
9. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 2 Besuch empfängt;

10. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 1 Satz 3 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
11. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 nach einem positiven PoC-Antigentest-Ergebnis oder nach einer positiven Testung mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung es unterlässt eine molekularbiologische Testung (PCR-Test) zu veranlassen;
12. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 bis zum Vorliegen des Testergebnisses sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
13. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 3 bei einer Infektionsbestätigung durch einen PCR-Test sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine in § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 1 genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht bis zum 10. Tag nach Vorliegen des Testergebnisses auf Grundlage der Antigen-Testung absondert;
14. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 4 Besuch empfängt;
15. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 2 Satz 5 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
16. entgegen § 1 Absatz 5 Nummer 3 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine in § 1 Absatz 5 Nummer 1 oder 2 genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht für einen Zeitraum von vierzehn Tagen absondert;
17. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 5 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt;
18. entgegen § 2 Absatz 9 Satz 4 das Testergebnis nicht für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahrt.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b des Infektionsschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Behörden sowie auf die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden übertragen.

§ 5 Vollzug

Für den Vollzug dieser Verordnung sind neben den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern genannten örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die zuständigen Gesundheitsbehörden nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können. Die Ordnungsbehörden haben die zuständigen Gesundheitsbehörden unverzüglich über getroffene Vollzugsmaßnahmen zu unterrichten.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 22. Mai 2021 außer Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 150), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2020 (GVOBl. M-V S. 906) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, den 28. November 2020

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Arbeit und Gesundheit
Harry Glawe**

**Die Ministerin für Soziales, In-
tegration und Gleichstellung
In Vertretung
Nikolaus Voss**

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**

**Die Justizministerin
Katy Hoffmeister**

**Der Minister für Inneres und Europa
Torsten Renz**

**Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Der Minister für Energie, In-
frastruktur und Digitalisierung
Christian Pegel**